



Landratsamt Rottal-Inn



Untere Naturschutzbehörde, Internationaler Artenschutz

ACHTUNG:

Washingtoner Schutzabkommen

Auf der 17. CITES-Vertragsstaatenkonferenz in Johannesburg (Südafrika) wurden neuen Regelungen beschlossen

Neue Regelungen für Graupapagei und Zwerggecko

Auf der 17. CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CoP 17), die im September/Oktober 2016 in Johannesburg (Südafrika) stattfand, wurden die Anhänge des Cites-Übereinkommens in bestimmten Punkten geändert. Viele Tier- und Pflanzarten wurden unter strengerem Schutz gestellt, das heißt, sie wurden in den sog. WA Anhang A aufgenommen.

So wurden beispielsweise Arten wie der **Graupapagei (Psittacus erithacus)** oder der **Himmelblaue Zwerggecko (Lygodactylus williamsi)** in den Anhang I des WA und wird damit in den **Anhang A** der Verordnung EG Nr. 338/97 (EGVO) aufgenommen. Das gilt im Falle des Graupapageies für den **Kongo-Graupapagei** (Psittacus erithacus erithacus) genauso wie für den **Timneh-Graupapagei** (Psittacus erithacus timneh).

Das bedeutet nun,

jedes Exemplar, das im Anhang A der EG VO aufgenommen wurde, **darf nur noch mit einer EG-Bescheinigung vermarktet werden**, ansonsten bleibt jegliche Vermarktung verboten (Art. 8 Abs. 3 EG VO i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EG VO).

Die EG-Vermarktungsbescheinigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Verkäufers, bei der das Tier gemeldet ist, beantragt werden. Für Tierhalter aus dem Landkreis Rottal-Inn ist dies bei der Unteren Naturschutzbehörde hier im Landkreis zu beantragen.

Dies gilt auch dann, wenn für das jeweilige Tier noch aus alter Zeit (1984 bis 1997) eine amtliche blaue „CITES-Bescheinigung“ vorliegt, denn diese bestätigt lediglich die rechtmäßige Herkunft des Tieres und beinhaltet nicht die erforderliche Ausnahme von den geltenden Vermarktungsverboten. Eine Vermarktung von Graupapageien mit einer solchen blauen Bescheinigung oder auch sonst ohne eine gültige Vermarktungsbescheinigung ist ein Verstoß gegen das bestehende Vermarktungsverbot.

Ein Verstoß gegen das Vermarktungsverbot stellt einen Straftatbestand dar und muss der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Betroffen sind Verkäufer und Käufer gleichermaßen.

NEUE REGELUNGEN FÜR TROPENHÖLZER

Weiter wurden weitere Baumarten/Holzarten in den Anhang II des Übereinkommens aufgenommen sowie für bereits geschützte Holzarten Änderungen in der Fußnotenregelung vorgenommen.

Sie sind damit dem besonderen Schutz unterstellt. Dies betrifft u.a. auch **drei Bubinga-Arten (Guibourtia tessmannii, Guibourtia pellegriniana und Guibourtia demeusei), Kosso, African Rosewood (Pterocarpus erinaceus) sowie die Palisander-Arten (Dalbergia spp.)**.

Diese Holzarten werden u. a. auch im **Musikinstrumentenbau sowie im Möbelbau** eingesetzt. Zukünftig muss die rechtmäßige Herkunft bei Handel und Besitz für diese Hölzer nachgewiesen werden. Eine qualifizierte Rechnung kann i. d. R. diesen Nachweis erbringen und ist deshalb sorgfältig aufzubewahren.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz aufgerufen werden (www.bfn.de).

Bitte beachten Sie diese Regelungen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.